

**Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Schrezheim in die
Stadt Ellwangen (Jagst) vom 18. Oktober 1971
mit Änderungen vom 06. Dezember 1973,
26. April 1979 und 27. März 1980**

**§ 1
Eingliederung**

1. Die Gemeinde Schrezheim wird in die Stadt Ellwangen (Jagst) eingegliedert.
2. Die Stadt Ellwangen ist vom Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim bestehenden und neu anfallenden Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Schrezheim sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde Schrezheim in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Ellwangen, jedoch mindestens in der Form, wie dies durch die Gemeinde Schrezheim bisher schon geschehen ist.
3. Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Schrezheim wird als besondere Abteilung im Archiv der Stadt Ellwangen geführt.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ellwangen tritt als Gesamt-Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Schrezheim ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

Die Einwohner und Bürger von Schrezheim haben nach der Eingliederung der Gemeinde Schrezheim in die Stadt Ellwangen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Ellwangen, soweit nicht an anderer Stelle etwas anderes vereinbart ist. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Schrezheim wird, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Ellwangen angerechnet.

§ 5

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und Besitzstandswahrung

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Schrezheim werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ellwangen übernommen.

§ 6

Stadtbezirk

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die seitherige Gemeinde Schrezheim als ein von Ellwangen räumlich getrennter Wohnbezirk im Sinne von § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg einen besonderen Stadtbezirk bildet, der sich in die Stadtteile Schrezheim, Altmannsrot, Altmannsweiler, Bahnmühle, Eggenrot, Engelhardsweiler, Espachweiler, Glassägmühle, Griesweiler, Hinterlengenberg, Hintersteinbühl, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Ölmühle, Rotenbach, Schleifhäusle und Vorderlengenberg gliedert.

§ 7

Ortsname

Der Name des künftigen Stadtbezirks ist Ellwangen-Schrezheim; die Namen der Stadtteile lauten:

Ellwangen-Schrezheim
Ellwangen-Altmannsrot
Ellwangen-Altmannsweiler
Ellwangen-Bahnmühle
Ellwangen-Eggenrot
Ellwangen-Engelhardsweiler
Ellwangen-Espachweiler
Ellwangen-Glassägmühle
Ellwangen-Hinterlengenberg
Ellwangen-Hintersteinbühl
Ellwangen-Lindenhäusle
Ellwangen-Lindenhof
Ellwangen-Lindenkeller
Ellwangen-Ölmühle
Ellwangen-Rotenbach
Ellwangen-Schleifhäusle
Ellwangen-Vorderlengenberg

§ 8

Vertretung der Bürger

1. Die Stadt Ellwangen garantiert dem Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim im Gemeinderat Ellwangen im Wege der unechten Teilortswahl folgende Vertretung:

Für die Wohnbezirke

- | | |
|--|--------|
| a) Schrezheim mit Schleifhäusle, Vorderlengenberg und Espachweiler | 1 Sitz |
| b) Rotenbach mit Ölmühle | 1 Sitz |
| c) Eggenrot mit Altmannsweiler, Altmannsrot, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl und Hinterlengenberg | 1 Sitz |

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.

2. Die Vertreter des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim werden erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
3. Die Stadt Ellwangen wird vor dieser Wahl die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 24 festsetzen.
4. Dem Gemeinderat der Stadt Ellwangen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl vier Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Schrezheim an. Diese werden gemäß § 9 Absatz 1 Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Schrezheim aus seiner Mitte bestimmt.
5. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung in die beschließenden Ausschüsse je ein Mitglied aus dem Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim zu berufen.
6. Vor der Gemeinderatswahl 1979 ist die interne wie gesamte Gemeinderatssitzverteilung entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 9 Bezirksbeirat

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, für den Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim zur Wahrung der örtlichen Belange einen Bezirksbeirat zu bilden. Eine entsprechende Bestimmung ist in die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen aufzunehmen.
2. Der Bezirksbeirat setzt sich aus 12 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Vertreter.

3. Dem Bezirksbeirat gehören an:

	ordentl. Mitglieder	persönliche Stellvertreter
Aus den Wohnbezirken		
a) Schrezheim mit Schleifhäusle	3	3
b) Rotenbach mit Ölmühle	3	3
c) Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle und Lindenhäusle	1	1
d) Altmannsweiler, Engelhardsweiler und Hinterlengenber	2	2
e) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenhof, Lindenkeller und Hintersteinbühl	2	2
f) Espachweiler mit Vorderlengenber	1	1

Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim kann nach vorheriger Anhörung des Bezirksbeirats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Anzahl der Sitze geändert werden.

- Die Mitglieder des Bezirksbeirats und die Stellvertreter werden vom Gemeinderat gemäß § 76 Gemeindeordnung aus dem Kreis der in den betreffenden Stadtteilen wohnenden Bürger auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ab der Gemeinderatswahl 1974 wird die Dauer ihrer Wahl der jeweiligen Amtsdauer des Gemeinderats angepasst.
- Die Erfüllung des Aufgabenkatalogs und die Verwendung von Finanzierungsmitteln (§ 20) bestimmt der Gemeinderat der Stadt Ellwangen nach vorheriger Anhörung des Bezirksbeirats. Der Gemeinderat wird den Vorschlägen des Bezirksbeirats entsprechen.
- Bis zur nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden Gemeinderatswahl werden die Aufgaben des Bezirksbeirats von den beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Amt befindlichen Gemeinderäten wahrgenommen.

§ 10

Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksbeirat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur neuen Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Ellwangen oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Gemeinderats und vier Mitgliedern des Bezirksbeirats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Bezirksbeiräte vom Bezirksbeirat im Einzelfalle getrennt gewählt.

§ 11 Sprechtage

Die Abhaltung der wöchentlichen Sprechtage (Sprechzeiten) haben zu erfolgen:

in Schrezheim	(ehemaliges Rathaus)
in Eggenrot	(Schulhaus)

Die wöchentlichen Sprechtage (Sprechzeiten) dienen zur Entgegennahme von Wünschen, Anträgen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

Die Sprechtage (Sprechzeiten) werden nur im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat festgelegt und nach Bedarf erweitert oder aufgehoben.

§ 12 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Schrezheim bleibt solange in Kraft, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Ellwangen (Jagst) abgelöst wird, soweit nicht an anderer Stelle dieser Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen tritt in der eingegliederten Gemeinde Schrezheim mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft.

§ 13 Öffentliche Abgaben

1. Der Wasserzins wird für alle Ortschaften der Großen Kreisstadt Ellwangen, einschließlich der Stadt Ellwangen, einheitlich ermittelt und erhoben. Der Ortschaftsrat Schrezheim muss bei der Aufstellung des Bau- und Beschaffungsplanes der Stadtwerke Ellwangen (Jagst), soweit es Maßnahmen der Ortschaft Schrezheim betrifft, mitwirken und seine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen.
2. Bezüglich der Erschließungs-, der Wasserversorgungs- und der Entwässerungsbeiträge gelten für den Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim die seitherigen Bestimmungen der Gemeinde Schrezheim auf die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter. Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn diese durch Baukostensteigerungen bei Maßnahmen für den Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim notwendig sind.
3. Die Entwässerungs- und Klärgebühren werden ab 01.01.1974 im ganzen Stadtbereich nach einheitlichen Gebührensätzen erhoben.
4. Die Hundesteuer wird im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung mit den Sätzen erhoben, die in der jeweiligen Fassung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 02.05.1965 (Gesetzesblatt S. 91) für Gemeinden mit mehr als 2.000 - 10.000 Einwohner festgelegt sind.

5. Die Fleischbeschauebührensätze werden im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim in gleicher Höhe wie seither erhoben. Die Fleischbeschauebühren können nur erhöht werden, wenn dies bei einer getrennt für den Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim aufgestellten Kostenuntersuchung notwendig ist.
6. Die Deckumlage in der bisherigen Höhe wird auf 5 Jahre garantiert. Eine Erhöhung kann nur erfolgen, wenn danach bei einer getrennt für den Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim aufgestellten Kostenuntersuchung dies notwendig ist.

§ 14

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung von Flurbereinigungen, Unterhaltung der Wasserläufe sowie der Ausbau des Feldwegenetzes.
2. Die Jagdbezirke der seitherigen Gemeinde Schrezheim bleiben erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Schrezheim dies wünscht. Dabei soll die seitherige Regelung hinsichtlich der Jagdnutzung und den Gegenleistungen der Gemeinde beibehalten werden. Im künftigen Stadtbezirk Schrezheim wohnhafte Jagdliebhaber sollen bei der Jagdverpachtung bevorzugt werden.

§ 15

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachthaus

1. Der bestehende Fleischbeschaubezirk Schrezheim kann nur mit Zustimmung des Bezirksbeirats aufgehoben oder geändert werden.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim Schlachtungen vom Schlachthof-Benützungszwang nach § 11 Gemeindeordnung solange auszunehmen, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16

Feuerlöschwesen

1. Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ellwangen eingegliedert.
2. Die Stadt Ellwangen wird mit Mitteln der angesammelten Rücklage (Sondervermögen des Feuerlöschwesens) der Gemeinde Schrezheim ein motorisiertes Feuerwehrfahrzeug (LF 8) beschaffen und im Stadtteil Ellwangen-Eggenrot stationieren.

§ 17

Schulwesen

1. Die Stadt Ellwangen unterhält im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim eine Grund- und Hauptschule und im Stadtbezirk Ellwangen-Eggenrot eine Grundschule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes vom 05. Mai 1964 (Gesetzesblatt S. 295), solange es die gesetzlichen und örtlichen Verhältnisse in Schrezheim und Eggenrot zulassen.

2. Die Schulen sind mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Ellwangen auszustatten.
3. Die Stadt Ellwangen wird die bestehenden Schulgebäude in Schrezheim und Eggenrot (samt Mietwohnungen) in einem den heutigen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand erhalten und gegebenenfalls erweitern.

§ 18

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

§ 19

Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände

1. Der Gemeinderat wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Schrezheim den Vorschlägen des Bezirksbeirats Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes, vereinbar sind.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in den Wohnbezirken Schrezheim, Rotenbach und Eggenrot ständig erschlossenes Wohnungsbaugelände bereitzuhalten.

§ 20

Verwendung von Finanzierungsmitteln und Investitionen

1. Zur Finanzierung der Investitionen nach Absatz 2 werden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:
 - a) Schlüsselzuweisungen nach § 34 a FAG

Die gesamten Zuweisungen nach § 34 a FAG, welche bei der Eingliederung der Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim in die Stadt Ellwangen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen und der drei Gemeinden gewährt werden, werden nach Abzug der hieraus zu zahlenden Umlagen, für Investitionen im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim anteilmäßig verwendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese nach einer jährlich auf 30.06. des Vorjahres vorzunehmenden Rückschlüsselung der Einwohnerzahlen von Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim verteilt und die nach § 34 a Absatz 1 FAG zugrundeliegenden Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen bei weiteren Gemeindezusammenschlüssen nicht weiter aufgeteilt werden.

- b) Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, Vermögenserlöse

Der in der Gemeinde Schrezheim vorhandene Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage sowie Erlöse aus der Veräußerung

von Grundvermögen werden ausschließlich für Investitionen im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim verwendet.

c) Investitionsspielraum des Haushalts

Die in den künftigen jährlichen Haushaltsplänen für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel werden während des Zeitraums, in dem Zuweisungen nach § 34 a FAG gewährt werden, in dem Verhältnis auf die Stadtbezirke bzw. Ortschaften Ellwangen, Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen und Ellwangen-Schrezheim aufgeteilt, in dem der Durchschnitt der in den Jahren 1966 - 1970 dort vorgenommenen Investitionen zur Summe der Investitionen während dieses Zeitraums in den ehemaligen vier Gemeinden steht. Dabei sind Wachstums- und Minderungsraten sowie die Einengung des freien Spielraums durch Investitionen und deren Folgekosten im Bereich des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim zu berücksichtigen. Als Investitionen gelten auch einmalige Zuweisungen (z. B. an Vereine und Kirchen) und außerordentliche Schuldentilgungen. Die für die Verteilung des Investitionsspielraums maßgeblichen Zahlen werden so bald wie möglich verbindlich festgelegt. Sie müssen von der Stadt Ellwangen und den Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim anerkannt sein. Kommt über die Anrechnung von Beträgen keine Einigung zustande, soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vermitteln.

d) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung von Investitionen im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim können auf Vorschlag des Bezirksbeirats auch Darlehen verwendet werden, solange die Unbedenklichkeitsgrenze für die Verschuldung nicht überschritten wird. Der Berechnung werden die allgemeinen Deckungsmittel der ehemaligen Gemeinde Schrezheim aus den Jahren 1968 - 1970, die höchstzulässige Schuldendienstbelastung (z. Zt. 20 v. H.) dieser allgemeinen Deckungsmittel und die in dem jeweiligen Jahr für Darlehen, die im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim verwendet wurden, tatsächlich aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringenden Zins- und Tilgungsbeträgen zugrundegelegt. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Darlehen aufzunehmen und den der ehemaligen Gemeinde Schrezheim überlassenen Verschuldungsspielraum freizuhalten.

e) Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, Zuwendungen des Bundes, des Landes oder Dritter sowie Beiträge nach den örtlichen Beitragssatzungen, die aus Anlass von Investitionen im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim anfallen, ohne Anrechnung auf die Mittel nach Buchstabe c) in die Finanzierungspläne aufzunehmen.

Da die Gemeinden, die sich unter Geltung des jetzigen Finanzausgleichsgesetzes zusammenschließen, einen Rechtsanspruch auf die Mittel des § 34 a FAG auf die Dauer von 9 Jahren haben, verpflichtet sich die Stadt im Vertrauen auf diese Regelung und die Versicherungen der Regierung, diese zu gewährleisten.

2. Mit den in Absatz 1 aufgeführten Finanzierungsmitteln werden im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim folgende Investitionen durchgeführt:

Bauvorhaben	derzeitige Kosten- schätzung DM	geschätzte erwartete Landesbeihilfe oder Anliegerbeiträge DM
Ausbau der Schule Schrezheim (1 Mio. DM) mit Turnhalle (800.000,-- DM)	1.800.000	420.000
Kindergarten Schrezheim II. BA	200.000	30.000
Kindergarten Eggenrot	400.000	60.000
Sportplatz Schrezheim	130.000	50.000
Straßenbaumaßnahme Bahnmühle (Umgehung)	200.000	-
Ausbau von Gde.Verb.Straßen	600.000	-
Wiesenweg Eggenrot	48.000	-
Rosenstraße II. BA (Schrezheim)	70.000	-
Sonnenhalde II. BA (Schrezheim)	70.000	-
Lange Furt II. BA (Schrezheim)	100.000	-
Ortsdurchfahrt Rotenbach - Gehwege	120.000	-
Ortsdurchfahrt Schrezheim - Gehwege	252.000	5.500
Schleifhäusle, Kanalisation	200.000	40.000
Espachweiler, Kanalisation II. BA	50.000	10.000
Altmannsweiler, Kanalisation	160.000	32.000
Altmannsrot, Kanalisation	160.000	32.000
Hinterlengenbergl, Kanalisation	160.000	32.000

Sammelkläranlage Schleifhäusle	250.000	100.000
Feldwegebau	1.000.000	-
Wasserversorgung Altmannsrot Entsäuerungsanlage	30.000	-
Lindenkeller - Griesweiler, San.Anteil	60.000	-
Bahnmühle - Lindenhäusle, San.Anteil	60.000	-
Erschließung von Wohnbaugelände	1.000.000	300.000
	<hr/>	
	7.120.000	1.111.500
	<u>1.111.500</u>	
	6.008.500	
	=====	

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Investitionen in der vom Bezirksbeirat gewünschten Reihenfolge durchzuführen. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen bleiben dem Bezirksbeirat vorbehalten.

§ 21 Berücksichtigung sonstiger Wünsche

A Grundsätzliches

Nachstehende Regelungen gelten, solange der Bezirksbeirat dies wünscht.

B Allgemeines

1. Der kirchliche Friedhof in Ellwangen-Eggenrot wird beibehalten. Falls die Kirche an eine Veräußerung denkt, ist die Stadt Ellwangen zur Übernahme und Aufrechterhaltung bereit.
2. Die Feld- und Waldwege sind ordnungsmäßig zu unterhalten.
3. Die Kinderfeste sollen wie bisher im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim und hier abwechslungsweise in Schrezheim, Rotenbach und Eggenrot erfolgen. Die Gestaltung der Kinderfeste soll in Händen der Schulen und der örtlichen Vereine mit finanzieller Unterstützung der Stadt liegen.
4. Die Stadt verpflichtet sich, wöchentlich ein Mitteilungsblatt herauszubringen. In jedem Fall soll garantiert sein, dass die örtlichen Vereine, Kirchen ihre Mitteilungen kostenlos veröffentlicht bekommen.
5. Die staubfreie Müllabfuhr soll im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim weiterhin wöchentlich einmal durchgeführt werden. Vor der Erweiterung auf das gesamte ehemalige Gemeindegebiet

Schrezheim ist der Bezirksbeirat zu hören. Die Kosten sind nach Betriebsstunden zu ermitteln und den Müllabfuhrgebühren zugrunde zu legen.

6. Die Unterhaltung der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen soll zentral von einem Bauhof aus erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass in kurzen Zeitabständen die Straßen begangen und instandgesetzt werden. Die mit einer bituminösen Oberflächenbehandlung versehenen Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sind in der Regel in Zeitabständen von mindestens 4 Jahren mit einer erneuten Oberflächenbehandlung zu versehen.
7. Der Winterdienst im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim muss in der Weise sichergestellt sein, dass bei Bedarf vor Eintritt des Berufsverkehrs sämtliche Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen von Schnee und Eis befreit sind.
8. Die Viehwaagen in Schrezheim und Eggenrot sollen erhalten bleiben.
9. Die Stadt Ellwangen bemüht sich, für die Stadtteile Ellwangen-Schrezheim, Ellwangen-Rotenbach und Ellwangen-Eggenrot einen Omnibus-Vorortverkehr einzurichten.
10. Öffentliche Gebäude innerhalb des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim können nur mit Zustimmung des Bezirksbeirats anderweitig verwendet werden.
11. Die Stadt Ellwangen wird alle Anstrengungen unternehmen, den Fremdenverkehr unter Einbezug des Stadtbezirks Ellwangen-Schrezheim zu fördern. Hierzu gehört auch die evtl. Wiedergewinnung des Mineralbads (im Rahmen des Gesamthaushalts).
12. Die Stadt Ellwangen wird einen Bürger aus dem Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim, entsprechend der bisherigen Regelung in die Verbandsversammlung der Wasserversorgung Riesgruppe entsenden.
13. Mit dem Bau der Turnhalle in Schrezheim ist der Ausbau des derzeitigen Sportplatzes oder eine Neuanlage zu prüfen.
14. Die Stadt Ellwangen wird im Bedarfsfall alle Anstrengungen unternehmen, um den Bundesbahn-Haltepunkt Schrezheim zu erhalten.
15. Die bereits erschlossene und ausgebaute Wasserquelle im Sixenbach mit 20 sec./l Schüttung wird nach Abzug des Eigenverbrauches für die Stadtteile Ellwangen-Schrezheim, Ellwangen-Rotenbach, Ellwangen-Espachweiler, Ellwangen-Schleifhäusle einer endgültigen und effektvollen Verwendung zugeführt.
Der hieraus anfallende Ertrag soll ausschließlich im Stadtbezirk Ellwangen-Schrezheim investiert werden. Insoweit bindet sich der Gemeinderat der Stadt Ellwangen an die Vorschläge des Bezirksbeirats.

Sollte durch Neubohrungen im Sixenbachtal eine Beeinträchtigung der derzeitigen Wasserquelle entstehen, wird die Stadt Ellwangen im gleichen Umfang Trink- und Nutzwasser in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen, ohne den aus der Verwendung der Wasserquelle entstehenden Ertrag zu schmälern.

§ 22 Gemeinschaftsaufgaben

1. Die erhöhten Finanzaufweisungen, die als Folge der verbesserten Kopfquote fließen, werden unabhängig von einer bestimmten Markung für die notwendigen gemeinsamen Aufgaben der neuen Gesamtgemeinde verwendet. Als Gemeinschaftsaufgaben werden dabei der Bau eines zweiten Gymnasiums, einer Sporthalle und eines Hallenbads anerkannt. Der zusätzliche Verschuldungsspielraum durch die erhöhten Finanzaufweisungen aus der verbesserten Kopfquote wird für diese Vorhaben in Anspruch genommen.
2. Die Verbandssatzung des Zweckverbands "Industrie- und Gewerbegebiete Ellwanger Raum" vom 16.04.1971 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.10.1966 über den Anschluss an die Kanalisation gelten hinsichtlich der Finanzierung für die Erschließung dieses Industrie- und Gewerbegebiets sowie für den Bau und die Unterhaltung der gemeinsamen Gruppenkläranlage weiter.

§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Ellwangen erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24 Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Schrezheim durch den Bezirksbeirat vertreten.
3. Die Kosten eines evtl. Rechtsstreits trägt die Stadt Ellwangen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1972 in Kraft.